

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der
Samtgemeinde Elbtalaue
- Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – jeweils in der zz. gültigen Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Im § 3 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:

**§ 3
Grabstättengebühren**

- (1) Für die erstmalige Überlassung des Nutzungsrechtes zum Zwecke einer Erdbestattung werden
- 1) an Reihengrabstellen je Grab
 - a) für Verstorbene im Alter von mehr als 5 Jahren 210,99 Euro
 - b) Reihengrabstelle unter Rasen 210,99 Euro
 - c) für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren 148,15 Euro
 - 2) an Wahlgrabstellen
 - a) zur Pflege je Grabstelle 354,51 Euro
 - b) unter Rasen je Grabstelle 354,51 Euroerhoben.
- (2) Für die Überlassung des Nutzungsrechtes zum Zwecke der Aschenbeisetzung einschließlich der Belegung mit einer Urne werden an
- a) Wahlgrabstellen
 - je Grabstelle 354,51 Euro
 - für die Beisetzung von weiteren Urnen je Urne 41,00 Euro
 - b) Urnenreihengrabstellen 198,85 Euro
 - Urnenreihengrabstellen unter Rasen 198,85 Euro
 - Urnenwahlgrabstellen 318,08 Euro
 - Urnenwahlgrabstellen unter Rasen 299,86 Euro
- c) Anonyme Urnenreihengrabstellen 187,85 Euro
- erhoben.

II. Im § 4 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

**§ 4
Hallengebühren**

- (1) Die Gebühren betragen für die Benutzung
- 1. der Leichenkammer mit Kühlung auf dem Friedhof in Lüggau 24,58 Euro
 - 2. der Friedhofskapellen 158,44 Euro

III. Im § 5 werden die Absätze 1 und 3 wie folgt geändert:

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Für Leistungen des Friedhofes einschl. Ausheben und Verfüllen des Grabes werden erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| 1. bei Bestattung von | |
| a) Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | 515,87 Euro |
| b) Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 303,45 Euro |
| 2. bei Beisetzungen von Urnen | 242,76 Euro |
| 3. bei Umbettungen für | |
| a) Ausheben einer Leiche | 758,63 Euro |
| b) Ausheben einer Urne | 242,76 Euro |
| c) Wiederbeisetzung einer Leiche | |
| 1. von Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | 515,87 Euro |
| 2. von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 303,45 Euro |
| d) Wiederbeisetzung einer Urne | 242,76 Euro |

Die Gebühren schließen nicht die Kosten für notwendige neue Säрге oder Aschenbehälter ein.

(3) Für Leistungen, die auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen außerhalb von Werktagen (Montag bis Freitag) erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um 100 v. H.

IV. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Dannenberg (Elbe), den

Samtgemeinde Elbtaulaue

(Meyer)

Samtgemeindebürgermeister